

## **Nutzungs- und Gebührenordnung zur Benutzung des Wohnmobilhafens der Gemeinde Bad Zwesten**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) und der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Zwesten in der Sitzung am 19.09.2024 folgenden Ersten Nachtrag zur Nutzungs- und Gebührenordnung für die Benutzung des Wohnmobilhafens der Gemeinde Bad Zwesten beschlossen:

### **§ 1 Benutzungsbedingungen**

- 1.) Die Gemeinde Bad Zwesten unterhält einen Wohnmobilhafen auf dem Grundstück am Kurhaus für Wohnmobile.
- 2.) Die Parkeinrichtungen – Wohnmobilhafen – sind durchgehend Tag und Nacht zugänglich.
- 3.) Für den Verkehr in der Freizeitanlage sowie innerhalb des Wohnmobilhafens gelten die Bestimmungen des allgemeinen Straßenverkehrsrechts und die besonderen Vorschriften dieser Satzung.
- 4.) Die Einrichtung darf nur mit einer Geschwindigkeit bis 10km/h befahren werden.
- 5.) In den Parkeinrichtungen dieser Anlage sind diese ausschließlich den Wohnmobilen vorbehalten.

#### **Nicht zugelassen sind:**

- a) Lastkraftwagen, Zugmaschinen, Anhänger
  - b) Nicht zugelassene, nicht versicherte und nicht betriebssichere Fahrzeuge
  - c) Kraftfahrzeuge ohne amtliches Kennzeichen
  - d) Kraftfahrzeuge mit undichten Tank oder Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtungen gefährdende Mängel
  - e) Kraftfahrzeuge mit feuer-, explosions- und gesundheitsgefährdenden Ladungen
- 6.) Die Kraftfahrzeuge sind so abzustellen, dass das ungehinderte Aus- und Einsteigen auf den Nachbarstellplätzen möglich ist.
  - 7.) Außerhalb der Fahrzeuge sind Hunde an der Leine zu halten und zu führen. Verschmutzungen durch Hundekot sind sofort zu beseitigen. Am angrenzenden Kurpark sind Hunde nicht erlaubt und das Mitbringen von Tieren untersagt.
  - 8.) **Innerhalb des Wohnmobilhafens sind untersagt:**
    - a) Vornahme jeglicher Arbeiten an Kraftfahrzeugen einschließlich des Betankens von Kraftfahrzeugen
    - b) Lärmen jeder Art einschließlich des unnötigen Laufenlassens des Motors
    - c) Abstellen und Lagern von Gegenständen außerhalb des Fahrzeuges

- 9.) Die nach Absatz 5 nicht zugelassenen Fahrzeuge, für die keine oder eine nicht ausreichende Parkgebühr entrichtet worden ist, können auf Kosten und Gefahr des Einstellers oder Halters aus den Parkeinrichtungen entfernt werden.  
Für Fahrzeuge, bei denen die Quittung nicht ordnungsgemäß ausgelegt ist, gelten ebenfalls die vorgenannten Bestimmungen.  
Falsch abgestellte Fahrzeuge (Absatz 6) können auf Kosten und Gefahr des Einstellers oder Halters auf den vorgeschriebenen Platz verbracht werden.
- 10.) Inhaber des Hausrechts ist der Gemeindevorstand Bad Zwesten bzw. deren Beauftragte. Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten. Das Ordnungspersonal ist berechtigt, Platzverweise auszusprechen. Ferner sind dem Ordnungspersonal alle Schäden und Vorkommnisse zu melden, die zu Ersatzansprüchen gegen die Gemeinde Bad Zwesten führen können. Sonstige Meldepflichten, z.B. an die Polizei oder Versicherung, bleiben unberührt.
- 11.) Die Gemeinde Bad Zwesten hat gegen jeden Halter oder Einsteller wegen aller Forderungen, die sich aus der Benutzung der Einrichtung ergeben, ein Zurückhaltungs- und Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeugen samt Zubehör und Inhalt.
- 12.) Als öffentliches, dem Kurbetrieb und Fremdenverkehr dienendes Vermögen sind das Kurhaus sowie die Außenanlagen von allen Besuchern besonders schonend und pfleglich zu behandeln.

## **§ 2 Benutzungsgebühr**

Für die Benutzung der Parkeinrichtung des Wohnmobilhafens werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- 1.) Für den Wohnmobilhafen gelten folgende Tarife:

Pro Stellplatz ist eine Tagesgebühr von 8,00 Euro (incl. Kurtaxe, gemäß der gültigen Kurbeitragssatzung) für 24 Stunden zu entrichten.  
Die Höchstparkdauer beträgt 14 Tage.  
Die Parkgebühr ist im Voraus zu entrichten.

- 2.) Bei Verlust der Quittung oder des Zahlungsnachweises ist die Tagesgebühr erneut zu entrichten.
- 3.) Nebenkosten:  
Für 100 l Wasser/Abwasser sind 1,00 Euro zu entrichten.  
Für 1 KW/h Strom sind 1,00 Euro zu entrichten.
- 4.) Zur Abfallentsorgung können im Löwenbad/Kurhaus gegen Entgelt Müllsäcke erworben werden.

## **§ 3 Veranstaltungen**

Die Gemeinde Bad Zwesten kann für den Eigenbedarf bei Veranstaltungen den Wohnmobilhafen für den allgemeinen Gebrauch sperren.

Die Dauer der Sperrung wird rechtzeitig, durch Aushang, bekannt gegeben.  
Ein Hinweis auf eine Ersatzfläche, für diesen Zeitraum, erfolgt an der Einfahrt zum Wohnmobilhafen.

#### **§ 4 Sondernutzung von Parkeinrichtungen**

- 1.) Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeinde Bad Zwesten die Parkeinrichtungen innerhalb des Wohnmobilhafens gegen Zahlung einer Pauschale Dritten zur Verfügung stellen.  
Dieses gilt insbesondere bei Sonderveranstaltungen. In diesen Fällen ist eine Sondernutzungsgenehmigung zu beantragen.
- 2.) Die Gemeinde Bad Zwesten kann im begründeten Einzelfall von einer Gebührenerhebung/Erstattung ganz oder teilweise absehen.

#### **§ 5 Haftung**

Die Gemeinde Bad Zwesten übernimmt die gesetzliche Haftpflicht für den baulichen Zustand und den Betrieb der Parkeinrichtungen (Verkehrssicherungspflicht). Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) gegen die Benutzungsbedingungen nach § 1 Abs. 4 bis 8 verstößt,
  - b) die Benutzungsgebühren nach § 2 Abs. 1 bis 4 nicht oder nicht vollständig entrichtet,
  - c) die Höchstparkdauer gem. § 2 Abs. 1 überschreitet.
2. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 HGO i.V.m. § 17 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße in Höhe von fünf bis eintausend Euro geahndet werden.
3. Verwaltungsbehörde i.S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Dieser Erste Nachtrag der Nutzungs- und Gebührenordnung zur Benutzung des Wohnmobilhafens der Gemeinde Bad Zwesten tritt zum 01.10.2024 in Kraft.

Bad Zwesten, den

Der Gemeindevorstand

Achim Siebert  
Bürgermeister